



Solnhofer Portland Zementwerke

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail zu.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind nur Unternehmer.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrages

1. Unsere Angebote sind bis zur Annahme freibleibend, sie erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.
2. Mit der Bestellung unserer Produkte erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag zu erteilen.
Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/ Auslieferung unserer Produkte erfolgen.
3. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren eventuellen Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.



Solnhofer Portland Zementwerke

Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

- Wir weisen darauf hin, dass im Fall der Bestellung des Produktes auf elektronischem Weg der Vertragstext von uns gespeichert und auf Verlangen nebst unseren AGB zugesandt wird.

§ 3 Gegenstand des Vertrages

- Unsere Produkte werden in Normen (z.B. DIN EN 197), Warenbeschreibungen, bauaufsichtlichen Zulassungen u.a. beschrieben.

Unsere Angaben stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, sind vielmehr eine beschreibende Darstellung unserer Produkte, die den jeweiligen Normen entsprechen. Das Gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben.

Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie unsere Produkte nicht wesentlich ändern.

- All unsere werkseigenen Produkte werden ständig eigen- und fremdüberwacht. Die Fremdüberwachung erfolgt durch das Forschungsinstitut der Zementindustrie.

Als Mitglied des Vereins Deutscher Zementwerke führen wir das nachstehende Zeichen der Güteüberwachungsgemeinschaft:



- Gibt der Auftraggeber keine Zementsorte an, liefern wir handelsüblichen Zement, also CEM II/ A-LL 42,5 N.



Solnhofer Portland Zementwerke

4. Bestellt der Auftraggeber unser Produkt auf elektronischem Weg und bestätigen wir den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
5. In unserer eventuellen Auftragsbestätigung und/oder unserem Bestätigungsschreiben werden wir das bestellte Produkt und unsere eventuell weiter zu erbringende Leistung genau aufführen bzw. beschreiben, soweit erforderlich.

§ 4 Lieferung und Abnahme

1. Wir liefern frei Haus bzw. frei vereinbarter Entladestelle, sofern sich aus getroffenen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
2. Wir bemühen uns, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Soweit Waren abgerufen werden, ist der Abruf der Ware zum Zwecke der Einhaltung des Liefertermins so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine pünktliche Anlieferung möglich ist.
3. Wenn eine Auslieferung vereinbart wird, erfolgt diese an die vom Auftraggeber angegebene Anschrift. Unser Auftraggeber hat uns den Anlieferort genau und wahrheitsgemäß anzugeben. Wird der Anlieferort auf Wunsch des Auftraggebers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten. Eine eventuelle Änderung des Anlieferortes ist uns unverzüglich und frühzeitig anzuzeigen.
4. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns den von ihm Bevollmächtigten an der Entladestelle zu benennen, der u.a. auch berechtigt ist, den Empfang der Ware zu bestätigen. Anderenfalls gilt für uns der das Fahrzeug Einweisende als Bevollmächtigter.
5. Bei Versendung der Ware können wir die Beförderungsmittel, den Versandweg usw. unter Ausschluss jeder Haftung auswählen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit einer unserer leitenden Angestellten mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.



Solnhofer Portland Zementwerke

6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen unseren Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit uns Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die gleichen Umstände die Lieferung/ Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen. Wir sind berechtigt, in angemessenen Teillieferungen unsere Leistung zu erbringen.

7. Für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abruf unserer Produkte haftet der Auftraggeber.
Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr anfahren können. Dafür ist ein ausreichend befestigter, mit schwerem LKW ungehindert befahrbarer Weg Voraussetzung. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen sind wir berechtigt, die Anlieferung abzubrechen und zu verweigern. Der Auftraggeber haftet für den daraus entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat.
Das Entladen unserer Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für die Fahrzeuge und ohne Wartezeit erfolgen können, anderenfalls sind wir berechtigt, die durch evtl. auftretende Wartezeit entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

8. Bei Lieferung losen Zements werden wir bei Übergabe unseres Produktes einen Lieferschein mit dem Zeichen der Überwachungsstelle aushändigen. Außerdem enthält der Lieferschein Angaben über Menge, Art, Festigkeitsklasse und ggf. Zusatzbezeichnungen für Sonderzement, evtl. Gefahrhinweise.



Solnhofer Portland Zementwerke

9. Sollten wir Baustellensilos vermittelt haben, übernehmen wir für dadurch entstehende Schäden jeglicher Art keine Haftung.

Unser Auftraggeber ist verpflichtet, das Silo sach- und fachgerecht aufzustellen, damit es standsicher steht, er hat für ausreichende Arretierung zu sorgen. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass das Silo und mit ihm eventuell verbundene Geräte nur von fachkundigem Personal bedient werden. Ferner hat er das Silo ausreichend vor Diebstahl zu schützen. Der Auftraggeber haftet für alle mit der Verwendung des Silos entstehenden Schäden.

10. Wenn unser Auftraggeber die Ware selbst abholt oder abholen lässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Ware sach- und fachgerecht und vorschriftsmäßig geladen und gesichert wird, er nur fachkundiges Personal dafür einsetzt. Der Auftraggeber ist für die Ladungssicherung allein verantwortlich, stellt uns von jeglicher Inanspruchnahme frei.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der von ihm beauftragte Abholer von den bei uns vorgegebenen Sicherheitsvorschriften Kenntnis nimmt und diese einhält.

Sämtliche Regelungen dieser Vorschrift gelten auch für evtl. Hilfspersonen des Auftraggebers.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem der Beladevorgang des LKW beendet ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Sicherheit der Ladung usw.
2. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
3. Unser Auftraggeber und/ oder seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die Ware bei Übergabe durch uns am Bestimmungsort oder im Falle der Abholung beim Verlassen unserer Ladegeräte



Solnhofer Portland Zementwerke

auf Richtigkeit der Sorten und Mengen laut Lieferschein zu prüfen und uns bei eventuellen Reklamationen sofort zu verständigen.

4. Bei Lieferung der Ware bestätigt unser Auftraggeber und/ oder seine Erfüllungsgehilfen, dass er beim Umgang mit Zement von den Sicherheitshinweisen –Gefahrensätze und Sicherheitsratschläge- Kenntnis hat. Zudem hat er bei Abholung in unserem Werk nachstehende Punkte zu berücksichtigen, dass
 - a. die nach dem GüKG erforderliche Genehmigung vorliegt,
 - b. das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird,
 - c. der Silobehälter vor Beladung auf restlose Entleerung überprüft wurde, keine Verunreinigungen vorhanden waren,
 - d. er die in unserem Betrieb aushängenden und geltenden Unfallverhütungsvorschriften einhält.

§ 6 Verarbeitungsanleitungen, Beratung/ Auskunft

Verarbeitungsbedingungen und Anwendungsgebiete können für unsere Produkte sehr unterschiedlich sein. Unsere Verarbeitungsanleitungen sowie technischen Informationen sind maßgebend. Soweit der Auftraggeber unsere Produkte nicht nach den Verarbeitungsanleitungen und/ oder den technischen Informationen verarbeitet, ungeeignete oder unsachgemäße Verarbeitung und Verwendung vornimmt, ist unsere Haftung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen ist.

Werden unsere Produkte für nicht in unseren Verarbeitungsbedingungen aufgeführte Zwecke verwandt oder für nicht von uns aufgeführte Anwendungsgebiete genutzt, schließen wir jede Haftung aus. Wir empfehlen, vor Verarbeitung eine anwendungstechnische Beratung bei uns einzuholen. Nur schriftliche Erklärungen durch uns sind insoweit verbindlich.



Solnhofer Portland Zementwerke

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in unserem Angebot angegebene Preis versteht sich frei Anlieferungsart/ Entladestelle in EURO zzgl. der jeweiligen gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Haben wir kein Angebot abgegeben, bestellt der Auftraggeber nach unseren Preislisten. Hierfür gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten mit den dort angegebenen Preisen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Eine eventuelle Frachtvergütung richtet sich nach dem im Lieferschein angegebenen Bestimmungsort der Ware. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, den Bestimmungsort wahrheitsgemäß anzugeben und uns auf unser Verlangen hin nachzuweisen.
Wir behalten uns das Recht vor, Höchstfrachten festzulegen und bei Teilladungen nur die anteilige Frachtvergütung zu leisten.
4. Zahlungen haben, soweit nicht anders vereinbart, sofort zu erfolgen, spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber dementsprechend in Verzug.

Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit uns ausdrücklich vereinbart ist. Soweit Skonto vereinbart, ist dieser nur vorzunehmen vom Nettowarenwert ohne Berücksichtigung eventueller Frachtkosten. Skonto kann im übrigen nur gezogen werden, wenn alle älteren fälligen Rechnungen ausgeglichen sind.

Eine Geldschuld ist im Falle von Verzug jeweils mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, im Verzugsfall die Pauschale in Höhe von 40,-- Euro zu berechnen, oder einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bankeinzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.



Solnhofer Portland Zementwerke

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt wurden.
Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
7. Zahlungen mittels Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Eventuell anfallende Diskont- und/ oder sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.
8. Reicht die Erfüllungsleistung unseres Auftraggebers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
9. Sollten gesonderte Kosten entstehen, wie Ortszuschläge, Wiegeentgelt, Kosten wegen Straßenumleitungen usw., gehen diese zu Lasten unseres Auftraggebers, falls nicht anders vereinbart.

§ 8 Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung bzw. die jeweilige DIN als vereinbart. Unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
2. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
3. Unsere Haftung für Mängel entfällt gänzlich, wenn unser Auftraggeber oder von ihm bevollmächtigte Personen unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Produkten anderer Lieferanten vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt oder unzutreffend lagert. Unsere Produkte sind sachgerecht zu lagern und gegen jegliche Gefahren zu schützen.



Solnhofer Portland Zementwerke

Unsere Haftung bleibt jedoch bestehen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

4. Unser Auftraggeber muss uns offensichtliche Mängel sofort bei Abnahme der Ware zunächst mündlich, danach noch binnen 8 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Um die Frist zu wahren, reicht die rechtzeitige Absendung. Der Auftraggeber trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung unserer Produkte zu erfolgen.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.

Bei Feststellung offensichtlicher Mängel darf unser Produkt zwecks Nachprüfung durch uns nicht verarbeitet werden.

5. Gezogene Proben unserer Produkte gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt wurden.
6. Wir leisten für Mängel unserer Produkte zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung - Minderung - oder Rückgängigmachung des Vertrages – Rücktritt - verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
8. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.



Solnhofer Portland Zementwerke

Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei unserem Auftraggeber, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

9. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber unserem Auftraggeber haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

10. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Unser Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Er verpflichtet sich, uns unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.
3. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, verbunden oder ähnliches, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer – zu den anderen



Solnhofer Portland Zementwerke

vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das dann so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, damit wir ggf. Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für diese Kosten. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
7. Der Auftraggeber tritt uns die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; welche Sicherheit wir freigeben, bleibt uns überlassen.

§ 10 Baustoffüberwachung, Gewichtsbeanstandung

1. Gewichtsbeanstandungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen erfolgen. Im Übrigen gilt das im Lieferwerk festgestellte Gewicht. Das Bruttogewicht eines gefüllten Zementsacks beträgt 25 kg (Brutto für Netto). Abweichungen vom Bruttogewicht +/- bis zu 2 % können nicht beanstandet werden.



Solnhofer Portland Zementwerke

2. Unsere Gewährleistung macht eine Zementprobe erforderlich, die von jeder Lieferung nach den nachstehend aufgeführten Bestimmungen zu entnehmen ist:
 - a) Der Auftraggeber oder sein Abnehmer hat von jeder Lieferung eine Probe zu nehmen. Bei größeren Lieferungen, mehr als 250 t, ist für jede 250 t eine gesonderte Durchschnittsprobe zu nehmen.
 - b) Die Probeentnahme hat bei Gefahrübergang zu erfolgen, d.h. bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung; bei Abholung in unserem Werk durch im Auftrag des Auftraggebers fahrende LKWs sofort nachdem unser Produkt unsere Verladegeräte verlassen hat.
 - c) Eine Probe muss in jedem Fall wenigstens 5 kg betragen. Bei losem Zement ist die Probe an der oberen Einfüllung des Fahrzeugs aus mindestens 15 cm Tiefe zu entnehmen. Bei Sackware – verpacktem Zement - besteht die Probe aus Teilproben von 1 - 2 kg, die dann zu einer Durchschnittsprobe von ca. 5 kg mittels sorgfältigem Mischen herzustellen ist. Event. Teilproben sind aus der Mitte der Sackfüllung zu entnehmen, insgesamt mindestens 5 Proben.
 - d) Alle Proben sind luftdicht verschlossen aufzubewahren und wie folgt zu kennzeichnen: Lieferwerk und/ oder Werkslager, Tag- und Stunde der Anlieferung, Zementart, Festigkeitsklasse, event. Zusatzbezeichnung für Sonderzemente, Tag- und Stunde der Probeentnahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Lieferscheins.
 - e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil - mindestens 2 kg - der vorstehenden Proben für unsere eigene Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.
3. Zementproben, bei denen die vorstehenden Bedingungen nicht beachtet wurden, können unsererseits nicht anerkannt werden, weil dabei nicht auszuschließen ist, dass sich die technischen Eigenschaften des Produkts nach dem Gefahrübergang, z.B. durch Verunreinigungen, Vermischungen, unsachgemäßes oder zu langes Lagern usw., verändert haben.



Solnhofer Portland Zementwerke

4. Steht eine solche Zementprobe nicht zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des gelieferten Zements von den Ergebnissen auszugehen, die wir in unserem Lieferwerk festgestellt haben.
5. Werden andere Beweismittel genutzt, so gehen die Mehrkosten auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge zu Lasten des Auftraggebers.
6. Aus dem Befund von Betonprobekörpern sowie des gefertigten Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit des verwendeten Zements im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gezogen werden, weil die Beschaffenheit des Betons nicht nur vom Zement sondern auch von seiner übrigen Zusammensetzung, seiner Behandlung sowie von den äußeren Gegebenheiten, dem Wetter usw., abhängt.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

Stand: Februar 2021